



Nachfinanzierungen in Folge Covid19-Krise

Fassung: 9. April 2020

Filmherstellung

Aufgrund der gegenwärtigen Situation werden einige Filmprojekte auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder abgebrochen. Dadurch entstehen für die betroffenen Produktionsfirmen Mehrkosten, weil bestehende Vereinbarungen und die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen eingehalten werden müssen, ohne dass dafür die entgeltete Leistung bezogen werden kann. Aus diesem Grunde werden in nächster Zeit Gesuche zur Nachfinanzierung von Filmprojekte gestellt. Das BAK, die Zürcher Filmstiftung, das Cinéforum, die Berner- oder Basler Filmförderung sowie die SRG SSR sind als Mitfinanzierer gleichermaßen betroffen und werden entsprechend ihrer Selbständigkeit entscheiden.

Die Produzentenverbände haben sich mit dem SSFV, dem Schweizer Syndikat Film und Video in einer Vereinbarung auf einen Modus geeinigt. Dabei geht es einerseits darum die Drehunterbrüche zu regeln und auch zu klären, wie sichergestellt werden kann, dass die Herstellungsarbeiten rasch fortgesetzt werden können, sofern dies wieder sinnvoll und möglich ist.

Es gilt zu beachten, dass Bundeslösungen für die Gesamtwirtschaft aufgrund der Corona-Krise wie Kurzarbeitszeitentschädigung für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige und Liquiditätshilfen für Unternehmen ausdrücklich auch für den Kultursektor gelten. Dies müssen zuerst abgerufen werden:

www.bak.admin.ch/coronavirus

Dabei ist insbesondere Art 7 (Soforthilfe für Kulturschaffende) und Art 8 (Ausfallentschädigung) der Covid-Verordnung zu beachten. Gesuche nach Art 7 müssen an Suisseculture sociale und jene nach Art 8 an die jeweiligen Kantone gestellt werden. Die Kantone entscheiden darüber und verfügen über einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Falls diese Massnahmen nach dem Entscheid nicht oder nicht hinreichend greifen, gilt die Regel, dass Nachfinanzierungsgesuche von Filmproduktionsfirmen möglichst schnell und transparent von den Filmförderstellen geprüft werden und sich alle Filmförderer nach einem gleichmässigen Schlüssel an den Finanzierungskosten beteiligen sollten.

Die im ursprünglichen Auszahlungsdossier aufgeführten Finanzierungsanteile werden bei der Ausrichtung einer Nachfinanzierung (aufgrund einer Zwischenabrechnung) proportional auf die beteiligten Finanzierer aufgeschlüsselt. Das heisst, wenn das BAK zum Beispiel 25% der Finanzierung an das Gesamtbudget eines Filmes in Aussicht gestellt hatte, übernimmt das BAK bei einer Nachfinanzierung auch maximal 25% der Nachfinanzierung. Die BAK-Finanzierung umfasst die selektive-, erfolgsabhängige- und standortgebundene Förderung (Gesamtsumme). Diesem Mecano haben cinforum, Zürcher Filmstiftung und die SRG SSR zugestimmt. Andere Filmförderer sind eingeladen, diesem Beispiel zu folgen.

Das BAK sowie die regionalen Filmförderungen ermitteln die betroffenen Produktionen anhand des beiliegenden Fragebogen. Damit soll eine Übersicht entstehen. Das ausgefüllte Formular ist noch kein

Gesuch! Zwingend zu beachten ist, dass zuerst alle Bundes- und Kantonslösungen abgeklärt werden müssen bevor die skizzierte Nachfinanzierung ins Spiel kommt um den Filmkredit entsprechend zu schonen.

Von Filmen, die vom BAK in der Herstellung gefördert wurden, werden Nachfinanzierungsgesuche ausschliesslich vom BAK geprüft.

Bei allen anderen Projekten wird jeweils diejenige Förderung die Prüfung vornehmen, die den grössten prozentualen Anteil an der Finanzierung des Projektes hält.